



Aufgrund des Beschlusses des Haupt-, Finanz- und Planungsausschusses vom 26. Januar 1978 werden folgende Richtlinien für die Benutzung und Verpachtung der Sporthalle Weilerswist festgelegt:

A) GESELLIGE VERANSTALTUNGEN

Für gesellige Veranstaltungen wird unmittelbar den Vereinen (nicht dem Hallenwirt) die Genehmigung zur Benutzung der Halle zu folgenden Bedingungen auf Auflagen erteilt:

- (1) Der Verein übernimmt das Ein- und Ausräumen der Halle (Tische, Stühle, Bühne bzw. Podium) sowie die ordnungsgemäße Reinigung der benutzten Einrichtungen einschl. der Räume für den Ausschank / Lagerraum.
Hinsichtlich der Reinigung kann der Verein mit dem Wirt interne Vereinbarungen treffen, jedoch bleibt der Verein der Gemeinde gegenüber verantwortlich.
Die Reinigung ist unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung vorzunehmen, damit eine weitere Benutzung der Räume nicht zeitlich beschränkt wird.
Bei nicht ordnungsgemäßer Wiederherstellung der Räume / Einrichtungen werden die erforderlichen Arbeiten durch gemeindliches Personal auf Rechnung des Veranstalters durchgeführt.
Falls gemeindliches Personal freiwillig Arbeiten vorgenannter Art übernimmt, erfolgt die Entschädigung sofort an die Gemeindearbeiter durch den Veranstalter.

- (2) Die Wahl des Hallenwirts obliegt den Vereinen jeweils selbst. Alle Einrichtungsgegenstände, die für die Bewirtung in der Mehrzweckhalle erforderlich sind, müssen vom Wirt selbst gestellt werden.

Der veranstaltende Verein kann die Bewirtung auch selbst übernehmen, sofern Gewähr dafür geboten ist, daß nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird.

- (3) Der Ausschank darf nur aus dem dafür vorgesehenen Raum erfolgen. An der Theke dürfen keine Getränke an Besucher verabreicht werden.

Die Einrichtung einer Sektbar im Foyer oder im Stuhllager kann gestattet werden.

- (4) Bei geselligen Veranstaltungen ist das Einrichten einer Garderobe Pflicht. Der Veranstalter hat ausreichendes Garderobenpersonal bereitzustellen und für eine Toilettenaufsicht zu sorgen, die den Gästen Hinweise zu den einzelnen Toiletten gibt.

- (5) Der Zeitpunkt des Ein- und Ausräumens der Halle ist von der Verwaltung in der Genehmigungsverfügung festzulegen. Bei den Vorbereitungen für die Veranstaltung hat der Schulbetrieb den Vorrang.

- (6) Bei mehreren aufeinanderfolgenden Veranstaltungen (z.B. Karneval und Kirmes) muß das Ausräumen der Halle am letzten Veranstaltungstag (Karnevalsdienstag oder Karnevalsmontag) in der Nacht erfolgen, damit morgens der Schulbetrieb und Schulsport ohne Behinderung wieder aufgenommen werden kann.

Sofern der Veranstalter das Ausräumen nicht übernimmt bzw. nicht übernehmen kann, erfolgt dieses durch die Gemeindearbeiter. Hierfür werden folgende Kosten in Rechnung gestellt, die von den veranstaltenden Vereinen anteilmäßig zu tragen sind:

- | | | |
|----|---|---------------------------------------|
| a) | beim Ein- und Ausräumen der Tische und Stühle mit dem kleinen Podium für Musik | |
| | für mindestens 500 Personen | 250,— DM |
| | für jede weitere angefangene 100 Personen | 50,— DM |
| b) | beim Ein- und Ausräumen der Tische und Stühle mit der Normalbühne | |
| | | zusätzlich 100 DM zu den Kosten zu a) |
| c) | beim Ein- und Ausräumen der Tische und Stühle mit der großen Bühne (Normalbühne und Unterbau) | |
| | | zusätzlich 500 DM zu den Kosten zu a) |

Übernimmt die Gemeinde nur das Ein- oder Ausräumen der Halle, zahlt der Veranstalter 50 % der Kosten zu a), b) oder c). Der Veranstalter hat bei der Antragstellung anzugeben, für wieviele Personen die Halle ein- oder ausgeräumt werden soll (Tische und Stühle).

- (7) Die Hallenmiete beträgt 750 DM pro Veranstaltung mit Ausschank.
- (8) Der Veranstalter übernimmt das Haftpflichtrisiko für alle Ersatzansprüche aus der Veranstaltung, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden. Er ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese der Gemeinde nachzuweisen.
- (9) Die Bestuhlung richtet sich nach dem für die einzelne Veranstaltung genehmigten Bestuhlungsplan. Irgendwelche Veränderungen am Gebäude oder der Einrichtung sind nicht gestattet.
- (10) Im übrigen sind von der Verwaltung in der Genehmigungsverfügung die besonderen Auflagen und Hinweise wie Notbeleuchtung, Alarmvorrichtung, Notausgänge, Feuerbekämpfungsanlage, Brandschutz etc. festzulegen. Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung davon zu überzeugen, daß sich die Räume und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden.
- (11) Bei Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Auflagen kann der Veranstalter künftig von einer Nutzung ausgeschlossen werden.

Diese Regelung gilt auch für alle übrigen Veranstaltungen.

B) BENUTZUNGSENTGELT FÜR SPORTVERANSTALTUNGEN

Für alle sportlichen Veranstaltungen außerhalb der normalen Übungsstunden und mit Ausnahme der Meisterschaftsspiele ist an die Gemeinde ein Entgelt zu zahlen, und zwar:

je Veranstaltung 50 DM bis zu zwei Stunden,
für jede weitere Stunde 25 DM.

Auswärtige Vereine zahlen 100 DM je angefangene Stunde.

Für auswärtige Vereine wird Hallenfußball grundsätzlich nicht gestattet. Im Einzelfall kann die Verwaltung eine Ausnahme zulassen.

Bei größeren Veranstaltungen ist von Fall zu Fall eine Sonderregelung zu treffen.

Fußball in der Halle

Nur in den Wintermonaten vom 1.11. bis 30.4. werden Fußballspiele in der Halle gestattet.

C) KULTURELLE VERANSTALTUNGEN (KONZERTE, THEATER u. a.)

Für kulturelle Veranstaltungen vor Stuhlreihen und ohne Ausschank hat der Veranstalter ein Entgelt von 0,75 DM pro Teilnehmer, mindestens aber 100 DM Pauschale pro Veranstaltung an die Gemeinde zu entrichten.

Das Ein- und Ausräumen der Halle sowie die Reinigung übernimmt der Veranstalter.

In der Regel dauern solche Veranstaltungen zwei Stunden, so daß für das Ein- und Ausräumen und die Reinigung hinreichend Zeit vorhanden ist.

D) SONSTIGE VERANSTALTUNGEN (GROßE TAGUNGEN, VERSAMMLUNGEN, WERBEVERANSTALTUNGEN)

Bei solchen Veranstaltungen, die vor Tischreihen mit Verzehr stattfinden, und bei denen ein Bühnenaufbau nicht erforderlich ist, zahlt der Veranstalter 1000 DM Hallenmiete und 600 DM für das Ein- und Ausräumen sowie für Reinigung. Bei Versammlungen, Tagungen etc. vor Stuhlreihen ohne Verzehr wird im Einzelfall die Gebühr festgesetzt.

E) AUSWÄRTIGE VERANSTALTER

Soweit Auswärtige (Vereine, Gruppen, Organisationen etc.) eine Veranstaltung in der Sporthalle durchführen wollen, beträgt die Hallenmiete 2.500 DM einschl. Ein- und Ausräumen der Halle sowie Reinigung durch gemeindliches Personal.

F) BENUTZUNG ALLER ANDEREN RÄUME DER GEMEINDE

Die Gebühr für die Benutzung aller anderen Räume der Gemeinde wird nach Ermessen durch die Verwaltung, höchstens jedoch auf 50 DM je Veranstaltung, festgesetzt.

Weilerswist, den 26.1.1978

gez. Schmitt
Bürgermeister